
S 7/8 AS 568/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Freibeträge bei Erwerbstätigkeit Überbrückungsgeld
Leitsätze	Bei einem nach § 57 SGB III einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II gewährten Überbrückungsgeld handelt es sich um nach § 11 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigende Einnahmen. Vom Überbrückungsgeld ist der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II nicht abzusetzen. Der Freibetrag kann ebenso wie die mit der Erzielung von Einkommen verbundenen notwendigen Ausgaben nur von dem Erwerbseinkommen selbst abgesetzt werden. Das Überbrückungsgeld ist kein Erwerbseinkommen sondern eine Sozialleistung.
Normenkette	SGB 2 § 11 Abs 1 SGB 2 § 11 Abs 2 SGB 2 § 30 SGB 3 § 57 Abs 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 7/8 AS 568/05 ER
Datum	10.10.2005
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 B 84/05 AS ER
Datum	23.12.2005
3. Instanz	
Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Dessau vom 10. Oktober 2005 wird aufgehoben und der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wird auch insoweit zur  ckgewiesen. Au  rgerichtliche Kosten des Antrags- und Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gr  nde:

I.

Der Beteiligten streiten dar  ber, ob und im welchem Umfang das von der Ehefrau des Beschwerdef  hrers bezogene   berbr  ckungsgeld als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu ber  cksichtigen ist.

Der am 1950 geborene Beschwerdegegner lebt mit seiner am 1951 geborenen Ehefrau zusammen.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2005 bewilligte die Beschwerdef  hrerin dem Beschwerdegegner f  r ihn und seine Ehefrau f  r den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2005 Arbeitslosengeld II (Alg II) in H  he von 412,32 EUR monatlich. Dabei ging sie von einem Gesamtbedarf der Eheleute einschlie  lich der Kosten f  r Unterkunft und Heizung in H  he von 1205,92 EUR und einem Einkommen aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld durch die Ehefrau des Antragstellers von 793,60 EUR aus.

Die Bundesagentur f  r Arbeit (BA) bewilligte der Ehefrau des Antragstellers mit Bescheid vom 14. Juni 2005   berbr  ckungsgeld in H  he von 1471,61 Euro monatlich. Im Hinblick auf die Bewilligung von   berbr  ckungsgeld   berpr  fte die Beschwerdef  hrerin den Anspruch auf Alg II und stellte eine neue Bedarfsberechnung auf. Dabei setzte sie von dem   berbr  ckungsgeld insgesamt 82,96 EUR (30 EUR Pauschbetrag und nachgewiesene Versicherungsbetr  ge) ab und ber  cksichtigte verbleibende 1399,65 EUR als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Nach dieser Berechnung ergab sich kein Anspruch des Beschwerdegegners auf Alg II mehr, weil das Einkommen um 182,73 EUR   ber dem Bedarf lag. Nach vorangegangener Anh  rung hob die Beschwerdef  hrerin die Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 16. August 2005 mit Wirkung vom 1. Juli 2005 auf. Hiergegen erhob der Beschwerdegegner am 23. August 2005 Widerspruch.

Am 23. August 2005 hat der Beschwerdegegner beim Sozialgericht Dessau einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt und beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 23. August 2005 gegen den Bescheid vom 16. August 2005 anzuordnen. Zur Begr  ndung hat er angegeben, das   berbr  ckungsgeld sei nicht als Einkommen anzurechnen.

Das Sozialgericht hat dem Antrag mit Beschluss vom 10. Oktober 2005 teilweise stattgegeben und die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung insoweit getroffen, "als die Antragsgegnerin dem Antragsteller ab dem 1.7.2005 Leistungen in H  he von 96,31 EUR entzogen hat." In den Gr  nden hat das Sozialgericht

ausgef hrt: Das  berbr ckungsgeld stelle zu ber cksichtigendes Einkommen dar. Hiervon seien aber nicht nur â   wie es die Beschwerdef hrerin bei ihrer Berechnung gemacht habe â   eine Betrag von 82,96 EUR abzusetzen, sondern auch ein Erwerbst tigenfreibetrag. Deshalb sei das  berbr ckungsgeld nur in H he von monatlich 1109,61 EUR als Einkommen zu ber cksichtigen. Bei einem unver nderten Bedarf von 1205,92 EUR ergebe sich ein monatlicher Zahlbetrag von 96,21 EUR.

Hiergegen hat die Beschwerdef hrerin am 9. November 2005 Beschwerde eingelegt und vorgetragen: Die Ehefrau des Beschwerdegegners habe bisher kein Einkommen aus ihrer Erwerbst tigkeit erwirtschaftet. Das  berbr ckungsgeld werde grunds tzlich unabh ngig von der Aufnahme der selbst ndigen T tigkeit gew hrt. Es sei kein Einkommen aus Erwerbst tigkeit, so dass der Freibetrag bei Erwerbst tigkeit nicht abgezogen werden k nne. Auch eine Abzug von Betriebsausgaben scheide aus.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

In einem vom Berichterstatter durchgef hrten Er rterungstermin hat die Ehefrau des Beschwerdef hrerin darauf hingewiesen, dass sie im Ergebnis aus ihrer selbst ndigen Erwerbst tigkeit keine Gewinne erziele und im Ergebnis mit Kosten belastet sei. Die Beteiligten habe die M glichkeit er rtert, im Zusammenhang mit der selbst ndigen T tigkeit anfallende Kosten vom  berbr ckungsgeld abzusetzen. Der Beschwerdegegner hat Unterlagen  ber das von seiner Ehefrau erzielte Betriebsergebnis vorgelegt. Dabei ist f r Oktober 2005 eine Verlust von 210,86 Euro angefallen.

Die Beschwerdef hrerin stellt den Antrag,

den Beschluss des Sozialgerichts Dessau vom 10. Oktober 2005 aufzuheben und den Antrag abzuweisen.

Der Antragsteller stellt den Antrag,

die Beschwerde zur ckzuweisen.

Sie sieht keine rechtliche M glichkeit das  berbr ckungsgeld im geringeren Umfang anzurechnen. F r den weiteren Inhalt wird auf die Verwaltungsakte der Beschwerdef hrerin und die Gerichtsakte hingewiesen. Die Akten haben vorgelegen und sind vom Senat bei seiner Entscheidung ber cksichtigt worden.

II.

Die Beschwerde ist zul ssig und form- und fristgerecht eingelegt worden ([    172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes â   SGG). Sie hat auch Erfolg und f hrt zur Aufhebung der Entscheidung des Sozialgerichts.

Das Landessozialgericht kann die Entscheidung des Sozialgerichts nur im angefochtenen Umfang $\ddot{A}$ berpr $\ddot{A}$ fen. Angefochten ist mit der Beschwerde der Beschwerdef $\ddot{A}$ hrerin die zukunftsgerichtete Verpflichtung zur Erbringung von 96,31 EUR als Alg II wegen einer verminderten Einkommensanrechnung.

Die Rechtsgrundlage f $\ddot{A}$ r die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung ergibt sich aus [\$\ddot{A}\$ § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#). Danach kann das Gericht der Hauptsache in den F $\ddot{A}$ llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese ganz oder teilweise anordnen. Ein Antrag auf eine solche Anordnung kommt hier in Betracht, weil der Widerspruch gegen Bescheide, die $\ddot{A}$ ber Leistungen der Grundsicherung f $\ddot{A}$ r Arbeitsuchende entscheiden, nach [\$\ddot{A}\$ § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch](#) $\hat{=}$ Grundsicherung f $\ddot{A}$ r Arbeitssuchende (SGB II) keine aufschiebende Wirkung hat.

$\ddot{A}$ ber die Anordnung entscheidet das Gericht nach Ermessen und aufgrund einer Interessenabw $\ddot{A}$ gung. Im Rahmen dieser Abw $\ddot{A}$ gung ist auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., $\ddot{A}$ § 86 b Rdnr. 12).

Im konkreten Fall sind die Erfolgsaussichten f $\ddot{A}$ r den Beschwerdegegner im Widerspruchsverfahren als negativ zu beurteilen, soweit er eine verminderte Einkommensanrechnung des von seiner Frau bezogenen $\ddot{A}$ berbr $\ddot{A}$ ckungsgeldes begehrt.

Nach [\$\ddot{A}\$ § 19 SGB II](#) erhalten erwerbsf $\ddot{A}$ hige Hilfebed $\ddot{A}$ rftige als Arbeitslosengeld II u. a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlie $\ddot{A}$ lich der angemessenen Kosten f $\ddot{A}$ r Unterkunft und Heizung. Erwerbsf $\ddot{A}$ hige Berechtigte sind nach [\$\ddot{A}\$ § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) Personen, die u. a. hilfebed $\ddot{A}$ rftig sind. Nach [\$\ddot{A}\$ § 9 Abs. 1 SGB II](#) ist hilfebed $\ddot{A}$ rftig, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln oder aus dem zu ber $\ddot{A}$ cksichtigenden Einkommen oder Verm $\ddot{A}$ gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angeh $\ddot{A}$ rigen oder von Tr $\ddot{A}$ gern anderer Sozialleistungen erh $\ddot{A}$ lt. Zu ber $\ddot{A}$ cksichtigen ist nach [\$\ddot{A}\$ § 9 Abs. 2 SGB II](#) auch das Einkommen der anderen Angeh $\ddot{A}$ rigen der Bedarfsgemeinschaft. Die mit dem Beschwerdegegner zusammenlebende Ehefrau geh $\ddot{A}$ rt nach [\$\ddot{A}\$ § 7 Abs. 3 Ziffer 3 c SGB II](#) zur Bedarfsgemeinschaft.

Die von der Beschwerdef $\ddot{A}$ hrerin vorgenommene Einkommensanrechnung ist nicht zu beanstanden. Bei dem der Ehefrau des Beschwerdef $\ddot{A}$ hrers gew $\ddot{A}$ hrten $\ddot{A}$ berbr $\ddot{A}$ ckungsgeld handelt es sich um nach [\$\ddot{A}\$ § 11 Abs. 1 SGB II](#) zu ber $\ddot{A}$ cksichtigendes Einkommen. Die Beschwerdef $\ddot{A}$ hrerin war nicht verpflichtet, weitere Betr $\ddot{A}$ ge nach [\$\ddot{A}\$ § 11 Abs. 2 SGB II](#) von dem Einkommen abzusetzen. Bei dem $\ddot{A}$ berbr $\ddot{A}$ ckungsgeld handelt es sich auch nicht um Einkommen, dass nach [\$\ddot{A}\$ § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#) anrechnungsfrei bleibt. Nach dieser Vorschrift sind zweckbestimmte Einnahmen nicht als Einkommen im Sinne des [\$\ddot{A}\$ § 11 Abs. 1 SGB II](#) zu ber $\ddot{A}$ cksichtigen. Zweckbestimmte Einnahmen liegen vor, wenn die Einnahmen nicht ebenso wie die Leistungen nach dem SGB II dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Das $\ddot{A}$ berbr $\ddot{A}$ ckungsgeld ist aber nach [\$\ddot{A}\$ § 57 Abs. 1 Sozialgesetzbuch](#)

Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) ausdrücklich für die Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt.

Die vom Sozialgericht vorgenommene Absetzung des Freibetrags bei Erwerbstätigkeit scheidet aus. Denn nach dem klaren Wortlaut des [Â§ 30 SGB II](#) ist der Freibetrag nur vom Einkommen aus der Erwerbstätigkeit abzusetzen. Gemeint ist somit das direkte Einkommen aus einer mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Das bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährte Überbrückungsgeld ist kein solches Einkommen aus der Erwerbstätigkeit. Es wird bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Existenz gewährt, ist aber nicht das Ergebnis der eigenen Erwerbstätigkeit des Selbständigen.

Auch eine Absetzung von Verlusten aus der Erwerbstätigkeit von Überbrückungsgeld nach [Â§ 11 Abs. 2 Ziffer 5 SGB II](#) scheidet letztlich aus. Danach sind vom Einkommen die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Die notwendigen Ausgaben sind dabei mit den Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Steuerrecht gleichzusetzen (Brühl in Lehr- und Praxiskommentar SGB II, Â§ 11 Rdnr. 36). Dies bedeutet, dass die Ausgaben nur mit den Einnahmen gegengerechnet werden können, für dessen Erzielung sie angefallen sind. Dies verbietet es, eine Verrechnung von Betriebsverlusten mit dem Überbrückungsgeld vorzunehmen. Dieses geht nicht in eine Gewinn- und Verlustrechnung des Selbständigen ein. Das Überbrückungsgeld soll nicht die Erwerbstätigkeit selbst finanzieren, sondern begleitend zur Sicherung des privaten Lebensunterhalts des Selbständigen für einen begrenzten Zeitraum dienen.

Angesicht der aufgezeigten negativen Erfolgsaussichten des Widerspruchsverfahrens sind keine durchgreifenden schätzenswerten Interessen erkennbar, die eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung im vom Sozialgericht vorgenommenen Rahmen gebieten.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [Â§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist nach [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar. Auf [Â§ 178a SGG](#) wird hingewiesen.

Erstellt am: 20.04.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024